

BStGer RR.2012.208 vom 22. Januar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.208

FR: TPF RR.2012.208 du 22 janvier 2013

IT: TPF RR.2012.208 del 22 gennaio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Kontosperrung. Eintretens- und Zwischenverfügung (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG).

Erwägungen

E. 13

August 2012, auf das griechische Rechtshilfeersuchen eintrat und sämtliche auf dem Konto Nummer 1 bei der Bank E. SA in Genf, lautend auf die B. Corp., liegenden Vermögenswerte, an welchen A. wirtschaftlich berechtigt ist, beschlagnahmte (act. 6.4.);

- dagegen A. und die B. Corp. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben und beantragen, auf das griechische Rechtshilfeersuchen sei nicht einzutreten, eventualiter sei dem Ersuchen nicht zu entsprechen; ausserdem sei die vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren, inklusive Protokoll zur spontanen Übermittlung von Informationen der Bundesanwaltschaft, und schliesslich sei das Konto 1 bei der Bank E. SA zu entsperren (act. 1);

- die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 4. September 2012 beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 6), während das Bundesamt für Justiz in seiner Vernehmung vom 10. September 2012 den Antrag stellt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (act. 7);

- die Beschwerdeführer in ihrer Replik vom 24. September 2012 an ihren in der Beschwerde gestellten Anträgen festhalten (act. 9);

- zur Beschwerdeführung berechtigt ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG); bei der Erhebung von Kontoinformationen als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber gilt (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 S. 138; 122 II 130 E. 2b;

- 3 -

118 Ib 547 E. 1d; TPF 2007 79 E. 1.6), was auch hinsichtlich der rechtshilfeweise angeordneten Kontosperrung gilt;

- die angefochtene Verfügung sich auf die Sperre eines Kontos der Beschwerdeführerin 2 bei der Bank E. SA in Genf bezieht, weshalb ihre Beschwerdelegitimation gegeben ist; der Beschwerdeführer 1 demgegenüber nicht Inhaber des von der Sperre betroffenen Kontos ist, weshalb auf seine Beschwerde bereits mangels Legitimation nicht einzutreten ist;

- es sich beim Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 13. August 2012 um eine Zwischenverfügung handelt, welche das Rechtshilfeverfahren weder ganz noch teilweise

abschliesst; - die der Schlussverfügung vorangehenden Zwischenverfügungen nur ausnahmsweise selbständig angefochten werden können, wenn sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG); - die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen muss, inwiefern die rechtshilfweise Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. die Verweigerung einer Teilfreigabe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt; wobei insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreuungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften in Betracht kommen; die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Kontosperrung negativ auf die Geschäftstätigkeit der rechtsuchenden Person auswirken könnte, hingegen für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Ziff. 2 lit. a IRSG grundsätzlich nicht ausreichend ist; der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil glaubhaft gemacht werden muss, während die bloss behauptung eines solchen Nachteils nicht genügt (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2 und 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2);

- die Beschwerdeführerin 2 sich in ihrer Beschwerdeschrift mit keinem Wort dazu äussert, inwiefern die angeordnete Kontosperrung einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG bewirken soll, da sich ihre Ausführungen ausschliesslich gegen die angeordnete Rechtshilfemassnahme an sich richten; auch die in der

- 4 -

Replik vorgebrachten Äusserungen, der Beschwerdeführer 1 und seine Familie müssten um ihr Leben fürchten, wenn aus den Medien publik werde, dass er in der Schweiz ein Konto habe (act. 9), von vornherein unbehelflich sind, einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne der Rechtsprechung glaubhaft zu machen, da nicht ersichtlich ist, wie eine Kontosperrung für sich betrachtet zu einer Gefährdung des Lebens des Kontoinhabers führen könnte, weshalb auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführer kostenpflichtig werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'000.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerdeführern den Restbetrag von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.